

DIE GEWÄSSERORDNUNG
für die Fischereigewässer des Fischereivereins
„ANGELSPORTVEREIN LIEBENAU/WESER E.V.“

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Fischereiausweise
3. Gewässer des Fischereivereins
4. Kontrolle und Gewässeraufsicht
5. Verhalten am Gewässer und Ausübung des Angelsports
 - 5.1 Grundsätzliches
 - 5.2 Tier- und Naturschutz
 - 5.3 Anfüttern
 - 5.4 Köderfische, ihr Fang und ihre Behandlung
 - 5.5 Angelgeräte
 - 5.6 Behandlung der gefangenen Fische
6. Fangbeschränkungen
7. Mindestmaße
8. Laich- und Schonzeiten
9. Fangverbot
10. Gewässerpflege und Vereinsarbeit
11. Abweichende Regelungen für Jugendliche
12. Schlusswort

GEWÄSSERORDNUNG

für die Fischereigewässer des Fischereivereins
„Angelsportverein Liebenau/Weser e.V.“ –
nachstehend „ASV Liebenau“ genannt.

1. Allgemeines

Diese Gewässerordnung regelt die Ausübung der Fischerei durch den Sportfischer sowohl im zwischenmenschlichen, kameradschaftlichen Bereich wie auch im Verhalten gegenüber der Kreatur.

Unsere Gewässer sind nicht nur Lebensraum für Fische, sondern auch vieler anderer Tiere. Es ist daher unsere vornehmste Aufgabe, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten sowie sie vor allen Schädigungen zu schützen, damit sie als wichtiger Bestandteil der Landschaft auch in Zukunft vielen Menschen Erholung bieten.

Diese Gewässerordnung gilt für die Ausübung der Sportfischerei in sämtlichen Fischereigewässern des Vereins durch

- a) Mitglieder des ASV Liebenau
- b) Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen (auch Gastkarten), die vom ASV Liebenau ausgestellt werden.

Die Sportfischer haben die Gewässerordnung genau zu beachten. Verstöße gegen diese werden verfolgt und geahndet. Bei Zuwiderhandlungen können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden; Inhabern von Gastkarten kann die Fischereierlaubnis sofort entzogen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit den Bestimmungen dieser Gewässerordnung vertraut zu machen.

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Soweit für Jugendliche Abweichungen oder Ergänzungen in Betracht kommen, sind diese unter Punkt 11 geregelt.

2. Fischereiausweise

Bei der Ausübung des Angelsports hat jeder Angler

- a) einen Fischereischein oder einen gültigen Personalausweis
- b) den Fischereierlaubnisschein des Vereins
- c) einen Nachweis über die abgelegte Sportfischerprüfung mit sich zu führen.

Fischereierlaubnisscheine gelten nur für die auf diesen Ausweisen angegebenen Gewässer. Ohne diese Ausweise darf der Angelsport nicht ausgeübt werden. Die dort angegebenen Schonzeiten und Schonmaße sind zu beachten.

Wer beim Angeln ohne gültigen Ausweis angetroffen wird, ist straffällig; er hat das Angeln unverzüglich einzustellen; eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern, des Tierschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Gewässer des Fischereivereins

Dem Angelsportverein stehen folgende Pachtgewässer zur Verfügung:

- a) Große Aue von km 5,401 (Liebenauer Brücke) bis km 8,710
- b) Aue-Altarme hinter dem Liebenauer Auesportplatz
- c) Aue-Altarm an der Stolzenauer Straße (Hinter den Gärten)
- d) Molkereiteich in Liebenau.

Inhaber von Gastkarten dürfen **nur** in der Großen Aue von km 5,401 (Liebenauer Brücke) bis km 8,710 den Angelsport ausüben.

4. Kontrolle und Gewässeraufsicht

Polizeibeamten, Fischereiaufsehern und den Vorstands-

mitgliedern des ASV Liebenau ist die Angelberechtigung nachzuweisen, der Fang auf Verlangen vorzuzeigen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Außerdem ist jedes Mitglied angehalten, am Gewässer Aufsicht zu führen. Von Mitgliedern festgestellte unerlaubte Handlungen sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied des ASV Liebenau zu melden.

5. Verhalten am Gewässer und Ausübung des Angelsports

5.1 Grundsätzliches

Das Angeln hat in jeder Weise fisch- und waidgerecht und nur vom Ufer aus zu erfolgen.

Das Angeln vom Boot aus ist verboten!

Die Angelplätze sind ausnahmslos sauber zu halten und dürfen nicht mit Fischschuppen und durch Fortwerfen von Gegenständen (z.B. Papier, Flaschen, Dosen, Zigarettenschachteln usw.) verunreinigt werden.

Wiesen und angrenzende Ländereien, Ufergrundstücke usw. dürfen nur unter Benutzung der Wege betreten werden. Auf jeden Fall ist der kürzeste Weg zum Wasser **zu** benutzen. Uferbeschädigungen, Zerschneiden von Zaundrähten, Aufschichten von Steinen, Graben nach Würmern, Beschädigungen von Anpflanzungen sind zu unterlassen.

Müssen Pforten und Einfriedigungen geöffnet werden, so sind diese nach Durchgang sofort wieder ordnungsgemäß **zu** verschließen. Eingefriedete Grundstücke dürfen (mit Ausnahme von Viehweiden) nicht betreten werden.

Mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern dürfen nur öffentliche Wege befahren werden. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge, nicht behindert werden.

Für das Befahren von nicht öffentlichen Wegen und Grundstücken muss die Einwilligung des Besitzers eingeholt werden. Für etwaige bei der Ausübung der Fischerei verursachte

Schäden ist der Verursacher persönlich in vollem Umfange verantwortlich und haftbar.

Verboten ist (ausgenommen sind anders lautende Vorstandsbeschlüsse)

- das Fischen mit Netzen und Reusen,
- das Stellen von Setz- und Legeangeln und das Legen von Körben,
- das Legen von Aalschnüren (Nachtschnüren),
- das Greifen, Stechen, Schießen und das Fangen durch Gebrauch von Schlingen und unter Anwendung betäubender oder explodierender Stoffe und Sprengmittel.

Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Angler nicht behindert werden. Der Sportfischer darf sich nicht weiter von seinen Angeln entfernen, als es seinem optischen und akustischen Wahrnehmungsvermögen entspricht, um bei einem Biss sofort eingreifen zu können.

Grundsätzlich sollten Sportfischer einen Abstand von ca. 30 Metern wahren. Dies schließt nicht aus, dass sich Sportkameraden „näher“ kommen können. Im Zweifelsfalle muss der zuerst am Gewässer erschienene Angler um Zustimmung zum Eindringen in „seine Sphäre“ ersucht werden.

Jeder Angler darf bis zu drei Ruten gleichzeitig benutzen, davon höchstens zwei auf Raubfische. Es ist untersagt, Ruten ohne Beaufsichtigung im Wasser liegen zu lassen und sich **zu** entfernen.

Während der Spinnfischerei darf nur die Spinnrute benutzt werden. Spinnangler haben das Angeln vor ausgelegten Ruten einzustellen und erst in angemessener Entfernung wieder aufzunehmen.

Die täglich entnommenen Fänge sind aufzuschreiben. Am Jahresende sind die Gesamtergebnisse dem Verein **zu** melden. Nur auf diese Weise kann die Wirtschaftlichkeit der

5.2 Tier und Naturschutz

Angler sind Naturschützer!

Wer sich diesem Grundsatz nicht anschließt, ist im „Angelsportverein Liebenau/Weser e.V.“ fehl am Platze!

Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier- und Naturschutzes sind zu beachten.

Nistplätze der am Wasser brütenden Vögel sind vor Störungen zu bewahren und evtl. so abzuschirmen, dass sie weder von Menschen noch von Weidevieh unbeabsichtigt zerstört werden können.

Die gesetzliche Grasschonzeit muss unbedingt eingehalten werden. Es ist verboten, Cypriniden und Salmoniden mit Drillings- oder Zwillingshaken nachzustellen.

Frösche und andere Amphibien, lebende Warmblüter und alle anderen geschützten Tiere dürfen nicht als Köder benutzt werden.

5.3 Anfüttern

Wird beim Fang von Weißfischen angefüttert oder sollen scheue Karpfen angelockt werden, hat das Füttern so mäßig zu erfolgen, dass nach Möglichkeit das gesamte Futter aufgenommen wird, damit keine zusätzliche Gewässerbelastung entsteht.

5.4 Köderfische, ihr Fang und ihre Behandlung

Als Köder dürfen nur folgende Fische *tot* verwendet werden: Barsch, Brasse, Gründling, Güster, Karausche, Kaulbarsch, Plötze (Rotauge), Rotfeder, Ukelei.

Außer mit der Handangel können sog. Köderfische mit einer Senke bis zu 1 qm Netzfläche gefangen werden. Nicht als Köderfisch zu verwendende Fänge sind sofort vorsichtig zurückzusetzen.

Der Köderfisch ist umgehend waidgerecht zu töten.

Eine Lebendhälterung ist verboten!

5.5 Das Angelgerät

Den waidgerechten Sportfischer zeichnet der einwandfreie Zustand seines Angelgerätes aus. Das richtige Angelgerät für die jeweilige Fischart sollte für ihn eine Selbstverständlichkeit sein.

Angelgeräte sind so zu wählen, dass der Drill eines Fisches nicht länger ausgedehnt werden muss, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Für die Ausübung des Angelsports hat der Sportfischer stets folgende Geräte bei sich zu führen:

Unterfangkescher, Messer, Hakenlöser, Fischtöter und Zentimetermaß.

5.6 Behandlung gefangener Fische

Werden Fische oder Krebse gefangen, die dem **Artenschutz** unterliegen oder **untermaßig** sind, denen nachzustellen also verboten ist, hat der Sportfischer sie vorsichtig vom Haken zu lösen oder das Vorfach durchzutrennen und sie unverzüglich wieder ins Wasser zu setzen. Werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so sind sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Ihre Verwendung ist verboten. Sie dürfen auf gar keinen Fall ins Wasser zurückgesetzt werden!

Untermaßige Fische sind besonders schonend zu behandeln. Sie dürfen nur mit nassen Händen angefasst werden, damit weder Schuppen herausgerissen, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind sie im Wasser zu belassen, der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen und der Fisch ist sofort zurückzusetzen.

Das Haltern von lebenden Fischen ist verboten! Die zum Fang erlaubten Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückgesetzt, sondern müssen waidgerecht getötet und verwertet werden.

Beim Ausweiden von Fischen am Gewässer dürfen keine

Überreste am Ufer verbleiben oder ins Wasser geworfen werden.

Für das **Töten von Aalen** gilt folgende Regelung:

Dicht hinter dem Kopf ist vom Rücken her ein scharfer Schnitt bis auf die Wirbelsäule zu führen, anschließend die Leibeshöhle zu öffnen und die Eingeweide und das Herz zu entfernen.

Der Schlag auf das Nachhirn kann unterbleiben!

6. Fangbeschränkungen

Folgende Anzahl von Fischen dürfen pro Angeltag gefangen werden:

Hecht und Zander insgesamt 2 Stück

Karpfen und Schleien insgesamt 4 Stück

Forellen insgesamt 2 Stück.

Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Fangbegrenzung. Es dürfen jedoch nicht mehr Fische gefangen werden als verwertet werden können. Der Verkauf von gefangenen Fischen durch Vereinsmitglieder und Gastkarteninhaber oder sonstige Mittelspersonen ist verboten.

7. Mindestmaße

Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen, wenn sie nicht mindestens folgende Längen haben:

Aal	40 cm	Quappe	35 cm
Hecht	55 cm	Zander	50 cm
Karpfen	40 cm		
Schleie	30 cm		

Die Länge ist bei Fischen von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes (Abdomen) zu messen.

8. Laich- und Schonzeiten

Es ist verboten, Fische folgender Arten während der folgenden

Zeiten zu fangen:

Hecht und Zander	1. Januar	bis 30. April
Schleie	1. Mai	bis 30. Juni
Forelle	15. Oktober	bis 15. Februar

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April eines jeden Jahres ist das Fischen mit der Raubfischangel und der Spinnangel nicht erlaubt.

9. Fangverbot

Es ist ganzjährig verboten:

- Bachschmerle,
- Nase,
- Bitterling,
- Neunstachliger Stichling,
- Elritze,
- Rapfen,
- Groppe (Mühlkoppe),
- Schlammpeitzger,
- Lachs,
- Steinbeißer,
- Meerforelle,
- Stör

und Krebs zu fangen.

10. Gewässerpflege und Vereinsarbeit

Durch die Zugehörigkeit zum Angelsportverein Liebenau/Weser e.V. hat jedes Mitglied nicht nur das Recht, die Sportfischerei zu betreiben, sondern auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Gewässer sauber gehalten werden und ein gesunder Fischbestand erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Fischeingeweide und tote Fische (auch Köderfische) ins Wasser geworfen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben Wasserproben zu entnehmen oder, wenn nicht anders möglich, dem Vereinsvorstand oder dem Gewässerwart seine Beobachtungen zu melden.

Jedes Mitglied hat jährlich einmal in einem zumutbaren Maße unentgeltlich für den Verein Arbeiten zu leisten. Über Art und Notwendigkeit dieser Arbeiten entscheidet der Vorstand.

Die Ableistung des Arbeitsdienstes ist für Mitglieder nach Vollendung des 60. Lebensjahres freiwillig.

11. Abweichende Regelungen für Jugendliche

Als Jugendlicher im Sinne dieser Gewässerordnung gilt, wer das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur mit einer Friedfisch- oder Grundrute unter Aufsicht eines fischereiberechtigten Vereinsmitgliedes den Fischfang ausüben.

Für Veranstaltungen wie z.B. Hege- oder Raubfischangeln können Sonderregelungen angewandt werden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen der Jugendordnung zu beachten.

12. Schlusswort

Die bisherige Gewässerordnung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen kraft Gesetzes oder aufgrund Vorstandsbeschlusses werden den Mitgliedern schriftlich oder anlässlich der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Diese Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Liebenau, 10. Dezember 2007

gez. Georg Sieling
(1. Vorsitzender)

gez. David Sattler
(1. Gewässerwart)

gez. Hans-Jürgen Nordhorn
(2. Gewässerwart)